



T E N O S

PRIVATE ZIVILGERICHTE
AKTIENGESELLSCHAFT

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

Januar 2001

TENOS Neuer Wall 50 20354 Hamburg
Fon 040 / 4 130 730 Email: mail@tenos.de www.tenos.de

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER TENOS AG

ANWENDUNGSBEREICH UND AUFGABEN

- § 1 - Anwendungsbereich
- § 2 - Aufgaben der TENOS AG
- § 3 - Aufgaben des Schiedsgerichts

GANG DES VERFAHRENS

- § 4 - Beauftragung der TENOS AG und Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens
- § 5 - Ernennung des Schiedsgerichts
- § 6 - Ablehnung von Schiedsrichtern
- § 7 - Ersatzschiedsrichter
- § 8 - Gemeinsamer Vertreter
- § 9 - Schiedsklage und Erwiderung
- § 10 - Mündliche Vorverhandlung und Augenschein
- § 11 - Mündliche Verhandlung
- § 12 - Verfahren ohne mündliche Verhandlung
- § 13 - Schiedsspruch
- § 14 - Oberschiedsgericht
- § 15 - Vollstreckbarerklärung

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- § 16 - Zwingendes Verfahrensrecht
- § 17 - Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung
- § 18 - Mitwirkungspflichten der Parteien und Säumnis
- § 19 - Hinweise durch das Schiedsgericht
- § 20 - Ort des Schiedsgerichtsverfahrens
- § 21 - Zustellungen
- § 22 - Nichtöffentlichkeit
- § 23 - Beendigung des Verfahrens
- § 24 - Akten und Unterlagen
- § 25 - Beteiligung der TENOS AG

VERGLEICH

- § 26 - Vergleich (Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut)

WEITERE BESTIMMUNGEN

- § 27 - Widerklage
- § 28 - Zuständigkeiten
- § 29 - Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

Honorarordnung der TENOS AG

- § 1 - Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens, Vorschuss
- § 2 - Minderung des Honorars
- § 3 - Kosten im Falle der Anrufung eines Oberschiedsgerichts
- § 4 - Kosten im Falle der Ablehnung eines Schiedsrichters
- § 5 - Kosten im Falle der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters
- § 6 - Abweichende Vereinbarungen
- § 7 - Schiedsgerichtsordnung

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER TENOS AG

ANWENDUNGSBEREICH UND AUFGABEN

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung findet Anwendung auf alle Streitigkeiten, die durch ein Schiedsgericht gemäß der Schiedsgerichtsordnung der TENOS AG entschieden werden sollen.
- (2) Es gilt die Schiedsgerichtsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zum Zeitpunkt der Anrufung des Schiedsgerichts. Jede Partei kann verlangen, dass die Schiedsgerichtsordnung der TENOS AG in der Fassung des Datums des Abschlusses der Schiedsvereinbarung Anwendung findet. Das Verlangen ist innerhalb von einer Woche nach Mitteilung über die Ernennung des Schiedsgerichts an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu stellen. Im Falle der Anwendung einer früheren Schiedsgerichtsordnung bleibt die jeweils aktuelle Honorarordnung der TENOS AG anwendbar.

§ 2

Aufgaben der TENOS AG

Die TENOS AG ernennt die Schiedsrichter und unterstützt sie bei der organisatorischen Durchführung des Verfahrens.

§ 3

Aufgaben des Schiedsgerichts

Die von der TENOS AG ernannten Schiedsrichter bilden das Schiedsgericht im Sinne des §§ 1025 ff. ZPO. Dem Schiedsgericht obliegt die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidung der vorgelegten Streitigkeit.

GANG DES VERFAHRENS

§ 4

Beauftragung der TENOS AG und Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens

- (1) Jede Partei der Schiedsvereinbarung kann die TENOS AG mit der Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens beauftragen.
- (2) Die Beauftragung der TENOS AG muss schriftlich oder fernschriftlich erfolgen und folgenden Inhalt haben:
 - Benennung der Parteien mit Anschrift,
 - Kopie der Schiedsvereinbarung,
 - Nennung des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses,
 - Nennung des geltend gemachten Anspruchs,
 - Beschreibung des im Streit stehenden Sachverhalts.

Mit der Beauftragung der TENOS AG hat der Schiedskläger das zur Erledigung seinerseits Erforderliche im Sinne des § 220 BGB getan.

- (3) Nach erfolgter Beauftragung leitet die TENOS AG ein Schiedsgerichtsverfahren ein, indem sie die Schiedsrichter ernennt.

§ 5

Ernennung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht ist nach pflichtgemäßem Ermessen der TENOS AG in der Regel mit ein bis drei Schiedsrichtern zu besetzen.

Schlagen die Parteien übereinstimmend vor, eine bestimmte Anzahl von Schiedsrichtern zu ernennen, so hat die TENOS AG das Schiedsgericht mit dieser Anzahl von Schiedsrichtern zu besetzen.

Besetzt die TENOS AG ein Schiedsgericht mit einer geraden Zahl von Schiedsrichtern, so hat sie gleichzeitig eine Person zu benennen, die als weiterer Schiedsrichter ernannt wird, sofern das Schiedsgericht zu einer Einigung nicht in der Lage ist.

- (2) Mindestens ein Schiedsrichter soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Werden mehr als ein Schiedsrichter ernannt, soll ein weiterer Schiedsrichter über einschlägige Fachkenntnisse verfügen.

Schlagen die Parteien übereinstimmend eine oder mehrere Personen zum Schiedsrichter vor, ist/sind diese von der TENOS AG zu(m) Schiedsrichter(n) zu ernennen.

Die Ernennung von Mitarbeitern, Organen oder Gesellschaftern der TENOS AG zu Schiedsrichtern ist zulässig, soweit diesen nach dem Organisationsplan der TENOS AG im konkreten Einzelfall nicht selbst die Ernennung der Schiedsrichter oder die Entscheidung von Ablehnungsanträgen obliegt.

- (3) Die TENOS AG bestimmt die Schiedsrichter und ersucht sie um die Annahme des Schiedsrichteramtes binnen einer Frist von in der Regel zwei Wochen. Mit der Annahme gilt die Ernennung als erfolgt. Im Falle der Ablehnung oder des Ausbleibens einer Erklärung innerhalb der gesetzten Frist bestimmt die TENOS AG eine andere Person zum Schiedsrichter.

Werden mehrere Schiedsrichter ernannt, so bestimmt die TENOS AG einen von ihnen zum Vorsitzenden.

Nach der Ernennung des Schiedsgerichts teilt die TENOS AG den Parteien Namen und Anschrift der Schiedsrichter mit. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Parteien und die TENOS AG über alle Umstände zu informieren, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können.

- (4) Bei der Bestimmung der Schiedsrichter ist der Grundsatz der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit zu wahren.

§ 6

Ablehnung von Schiedsrichtern

- (1) Jede Partei kann Schiedsrichter ablehnen, wenn berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit bestehen. Die Ablehnung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem die betroffene Partei von dem Ablehnungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Die Ablehnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht. Über die Ablehnung entscheidet die TENOS AG.

Hält die TENOS AG die Ablehnung für begründet, spricht sie die Beendigung des Amtes des betroffenen Schiedsrichters aus. Hält die TENOS AG die Ablehnung für unbegründet, kann die ablehnende Partei eine

Entscheidung durch das staatliche Gericht gem. § 1037 Abs. 3 ZPO beantragen. Bis zur Entscheidung kann das Verfahren unter Beteiligung des abgelehnten Schiedsrichters fortgeführt werden.

- (2) Lehnen die Parteien einen Schiedsrichter übereinstimmend ab, so endet dessen Amt mit der Ablehnung.

§ 7

Ersatzschiedsrichter

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt oder fällt ein Schiedsrichter durch Tod, Kündigung oder auf andere Weise weg, so ernennt die TENOS AG einen Ersatzschiedsrichter.

§ 8

Gemeinsamer Vertreter

- (1) Die TENOS AG kann die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters beschließen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgabe, in dem Schiedsgerichtsverfahren Interessen Dritter zu vertreten, die an dem Schiedsgerichtsverfahren nicht beteiligt, von dem Ausgang des Verfahrens jedoch unmittelbar betroffen sind. Der gemeinsame Vertreter hat die gleichen Verfahrensrechte wie die Parteien, soweit dem seine besondere Aufgabenstellung nicht entgegensteht.
- (2) Die Bestellung des gemeinsamen Vertreters erfolgt durch die TENOS AG und bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands. Hat die TENOS AG die Schiedsrichterernennung einem besonderen Organ oder einer besonderen Stelle übertragen, so bedarf die Bestellung auch dessen Zustimmung.
- (3) Für das Tätigwerden eines gemeinsamen Vertreters berechnet die TENOS AG den Parteien ein Honorar, Aufwendungsersatz und Auslagenerstattung in entsprechender Anwendung der BRAGO.

§ 9

Schiedsklage und Erwiderung

- (1) Das Schiedsgericht fordert den Schiedskläger zur Einreichung einer Klageschrift auf.

Die Klage wird dem Schiedsbeklagten durch das Schiedsgericht mit der Aufforderung zugestellt, hierzu Stellung zu nehmen.

Für die Einreichung der Klage setzt das Schiedsgericht eine Frist von in der Regel einer Woche, für die Einreichung der Klageerwiderung eine Frist von in der Regel zwei Wochen.

- (2) Nach Eingang der Klageerwiderung bestimmt das Schiedsgericht Ort und Zeit der mündlichen Vorverhandlung. Die mündliche Vorverhandlung soll nicht später als zehn Tage nach Ablauf der Klageerwiderungsfrist stattfinden.

Die Parteien sind von dem Schiedsgericht zur mündlichen Vorverhandlung einzuladen. Dem Schiedskläger soll zusammen mit der Einladung die Klageerwiderung zugestellt werden.

§ 10

Mündliche Vorverhandlung und Augenschein

- (1) In der mündlichen Vorverhandlung wirkt das Schiedsgericht auf eine gütliche Einigung der Parteien hin.

- (2) Die Parteien benennen in der mündlichen Vorverhandlung ihre sämtlichen Beweismittel, soweit deren Relevanz vorhersehbar ist. Urkunden und andere Beweisstücke sind vorzulegen. Zeugen sind mit Anschrift unter Darlegung ihrer zu erwartenden Aussage zu benennen. Mit in der Vorverhandlung nicht hinreichend angegebenen Beweismitteln können die Parteien in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden.
- (3) Ist ein Augenschein einzunehmen, so soll dieser im Rahmen der mündlichen Vorverhandlung stattfinden. Der Tagungsort des Schiedsgerichts ist entsprechend zu wählen.
- (4) Die mündliche Vorverhandlung endet mit der Bestimmung eines Ortes und eines Termins für die mündliche Verhandlung durch das Schiedsgericht. Die mündliche Verhandlung soll binnen zwei Wochen nach Schluss der mündlichen Vorverhandlung stattfinden.
- (5) Über die mündliche Vorverhandlung erstellt das Gericht ein Protokoll mit folgendem Inhalt:
 - Name, Anschrift und Funktion der erschienenen Personen,
 - die von den Parteien angegebenen Beweismittel und
 - das Ergebnis eines Augenscheins.

§ 11

Mündliche Verhandlung

- (1) In der mündlichen Verhandlung erörtert das Schiedsgericht die Sache mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- (2) Das Schiedsgericht erhebt die von den Parteien angebotenen entscheidungserheblichen Beweise und alle weiteren von ihm für erforderlich gehaltenen Beweise.
- (3) Über die mündliche Verhandlung erstellt das Gericht ein Protokoll. Das Protokoll ist schriftlich anzufertigen und von den Schiedsrichtern zu unterschreiben. Statt eines schriftlichen Protokolls kann eine vollständige Tonaufnahme der mündlichen Verhandlung erstellt werden, die zu den Akten zu nehmen ist.
- (4) Die mündliche Verhandlung kann unterbrochen, vertagt oder wiedereröffnet werden, soweit das Schiedsgericht dies für erforderlich erachtet.

§ 12

Verfahren ohne mündliche Verhandlung

- (1) Das Schiedsgericht kann ohne mündliche Vorverhandlung und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn es eine solche nicht für erforderlich hält.
- (2) Beantragt eine Partei eine mündliche Verhandlung, ist diese durchzuführen.

§ 13

Schiedsspruch

- (1) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung oder in einer nachfolgenden Frist von nicht mehr als zwei Wochen gibt das Schiedsgericht seine Entscheidung den Parteien bekannt.

Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen und von den Schiedsrichtern unter Angabe des Datums der Abfassung und des Ortes des Schiedsgerichtsverfahrens (§ 20) zu unterschreiben. Ist die Unterschrift aller an der Abstimmung beteiligten Schiedsrichter nicht zu erlangen, reicht die Unterschrift der Mehrheit der Schieds-

richter aus. Unter dem Schiedsspruch ist zu vermerken, dass und warum eine Unterschrift nicht zu erlangen war.

Der Schiedsspruch ist zu begründen. Eine Begründung ist nicht erforderlich, wenn beide Parteien hierauf verzichten oder wenn es sich um einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut handelt.

Der Schiedsspruch wird den Parteien vom Schiedsgericht in Urschrift zugestellt.

- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kosten des Verfahrens. Zu den Kosten des Verfahrens zählen auch die den Parteien zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen notwendigen Kosten, insbesondere die Kosten für eine anwaltliche Vertretung der Parteien. Die Kostenentscheidung ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen des Schiedsgerichts. Das Schiedsgericht berücksichtigt bei der Kostenentscheidung das Maß des Obsiegens/Unterliegens der Parteien und ob bestimmte Kosten durch das Verhalten einer Partei im Verfahren verursacht worden sind.

Soweit die Kosten zum Zeitpunkt des Erlasses des Schiedsspruchs bereits der Höhe nach feststehen, hat das Schiedsgericht die Kostentragungspflicht der Parteien zu beziffern. Soweit die Kosten zum Zeitpunkt des Erlasses des Schiedsspruchs der Höhe nach noch nicht feststehen, hat das Schiedsgericht die Kostentragungspflicht prozentual zu bestimmen. Legt das Schiedsgericht bestimmte Kosten nur einer der Parteien auf, so ist dies gesondert festzustellen.

Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder der Höhe nach erst nach Beendigung des Verfahrens möglich, entscheidet das Schiedsgericht hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch.

- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Ist das Schiedsgericht mit einer geraden Anzahl von Schiedsrichtern besetzt und ist bei der Abstimmung eine Mehrheit von Stimmen nicht zu erreichen, ernennt die TENOS AG einen weiteren Schiedsrichter als Mitglied des Schiedsgerichts. Der weitere Schiedsrichter nimmt gleichberechtigt an der Entscheidungsfindung teil. Die TENOS AG hat bereits bei der Konstituierung des Schiedsgerichts festzulegen, wen sie erforderlichenfalls als weiteren Schiedsrichter ernennt (§ 5 Abs. 1).

Das Verfahren ist vor dem erweiterten Schiedsgericht insoweit zu wiederholen, wie es einer der Schiedsrichter für notwendig hält.

§ 14

Oberschiedsgericht

- (1) Nach Erlass eines Schiedsspruchs ernennt die TENOS AG auf Antrag einer der Parteien einen Einzelschiedsrichter als Oberschiedsgericht. Der Antrag kann nur binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Schiedsspruchs und nur schriftlich oder fernschriftlich erfolgen. Zur Wahrung der Frist bedarf es keiner Begründung des Antrags.
- (2) Das Oberschiedsgericht überprüft den Schiedsspruch und das Schiedsgerichtsverfahren auf das Vorliegen von Aufhebungsgründen im Sinne des § 1059 Abs. 2 ZPO.
- (3) Das Oberschiedsgericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Verhandlung nach Aktenlage. Es ist jedoch berechtigt, eigene Ermittlungen anzustellen und mündliche Verhandlungen durchzuführen.

- (4) Ist nach Überzeugung des Oberschiedsgerichts ein Aufhebungsgrund im Sinne des § 1059 Abs. 2 ZPO gegeben, hebt das Oberschiedsgericht den Schiedsspruch auf und verweist das Verfahren an das Schiedsgericht zur erneuten Verhandlung zurück.

Soweit es dies für erforderlich hält, kann das Oberschiedsgericht auch die Bildung eines neuen Schiedsgerichts durch die TENOS AG zum Zwecke der Wiederholung des Schiedsgerichtsverfahrens anordnen.

§ 15

Vollstreckbarerklärung

Jede der Parteien kann die TENOS AG mit der Beantragung der Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs beim zuständigen Gericht beauftragen. Die TENOS AG darf zu diesem Zweck im Auftrag und für Rechnung der Parteien einen bei dem zuständigen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen, soweit dies erforderlich ist.

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

§ 16

Zwingendes Verfahrensrecht

Den Parteien ist in jeder Phase des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind gleich zu behandeln. Rechtsanwälte dürfen als Bevollmächtigte nicht ausgeschlossen werden. Das Schiedsgericht bestimmt im übrigen das Verfahren nach freiem Ermessen. Es orientiert sich an den in dieser Schiedsgerichtsordnung vorgesehenen Verfahrensregeln. Machen die Parteien gemeinsam Vorgaben für die Durchführung des Verfahrens, so sind diese für das Schiedsgericht bindend.

§ 17

Sachverhaltsermittlung und Beweiserhebung

- (1) Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt unter Mitwirkung der Parteien. Zu diesem Zweck kann das Schiedsgericht alle notwendigen Beweise erheben. An Beweisanträge der Parteien ist das Schiedsgericht nicht gebunden. Es kann die Erhebung einzelner Beweise einem seiner Mitglieder übertragen.
- (2) Das Schiedsgericht darf im Namen und für Rechnung der Parteien Zeugen laden, Sachverständige beauftragen und sonstige Beweise erheben. Entstehen dadurch erhebliche Kosten, hält das Schiedsgericht Rücksprache mit den Parteien.
- (3) Das Schiedsgericht kann die richterliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen oder eine sonstige richterliche Handlung des zuständigen staatlichen Gerichts beantragen, soweit es dies für erforderlich hält.

§ 18

Mitwirkungspflichten der Parteien und Säumnis

- (1) Die Parteien sind zur Mitwirkung an dem Schiedsgerichtsverfahren verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - an den vom Schiedsgericht angesetzten Verhandlungen teilzunehmen,
 - sich zu den geltend gemachten Ansprüchen und den erhobenen Einwendungen zu erklären,
 - die in ihrem Herrschaftsbereich befindlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen und
 - den vom Schiedsgericht gemachten Anordnungen und Auflagen nachzukommen.

- (2) Versäumt es der Kläger, die Klage einzureichen, so kann das Schiedsgericht das Schiedsverfahren beenden. Kommt eine Partei trotz entsprechender Aufforderung durch das Schiedsgericht ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, würdigt das Schiedsgericht die Säumnis nach freiem Ermessen. Die Säumnis gilt nicht als Zugeständnis des gegnerischen Vorbringens.

Die Säumnis einer ordnungsgemäß eingeladenen Partei in einem Verhandlungstermin steht der Durchführung des Termins nicht entgegen.

§ 19

Hinweise durch das Schiedsgericht

Verfahrensrechtliche Vorkenntnisse der Parteien setzt das Schiedsgericht nicht voraus. Das Schiedsgericht gibt den Parteien die für eine Verfahrensbeteiligung erforderlichen Hinweise.

§ 20

Ort des Schiedsverfahrens

Der Ort des Schiedsverfahrens wird zu Beginn des Schiedsverfahrens vom Schiedsgericht bestimmt. Verhandlungen und sonstige Verfahrenshandlungen des Schiedsgerichts können auch an anderen Orten durchgeführt werden.

§ 21

Zustellungen

- (1) Zustellungen sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein vorzunehmen. Mit dem tatsächlichen Zugang gilt die Zustellung auch ohne Einhaltung dieser Form als bewirkt.

Verfahrensbevollmächtigte der Parteien sind zugleich deren Zustellungsbevollmächtigte.

- (2) Alle Zusendungen der Parteien erfolgen an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, der die Unterlagen der anderen Partei, den anderen Schiedsrichtern und der TENOS AG, sowie ggf. dem gemeinsamen Vertreter zu-leitet. Eine entsprechende Anzahl von Exemplaren ist dem Vorsitzenden zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind nichtöffentlich, sofern die Parteien nicht übereinstimmend etwas anderes bestimmen.

Die TENOS AG ist berechtigt, einen Repräsentanten in die Verhandlungen zu entsenden, sofern dem nicht beide Parteien widersprechen.

- (2) Das Schiedsgericht ist zur Geheimhaltung aller ihm im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien verpflichtet. Ohne Zustimmung der Parteien darf das Schiedsgericht Informationen und Unterlagen nur an ein staatliches Gericht, an die TENOS AG oder an eine der Parteien herausgeben. Gesetzliche Auskunftspflichten bleiben unberührt.

Die TENOS AG ist in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet.

- (3) Eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs ist ohne Zustimmung der Parteien nur in anonymisierter Form zulässig.

§ 23

Beendigung des Verfahrens

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren endet mit Erlass eines endgültigen Schiedsspruchs.
- (2) Das Schiedsgericht kann das Verfahren nach Maßgabe des § 1056 ZPO durch Beschluss für beendet erklären, sofern
- der Schiedskläger die Einreichung der Klage versäumt,
 - der Schiedskläger seine Klage zurücknimmt,
 - die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren,
 - die Parteien das Verfahren nicht weiter betreiben,
 - die Fortsetzung des Verfahrens aus anderen Gründen unmöglich geworden ist oder
 - ein eingeforderter Kostenvorschuss von den Parteien nicht gezahlt wird; bis zur Konstituierung des Schiedsgerichts kann in diesem Fall die TENOS AG das Verfahren für beendet erklären (§ 1 Abs. 4 der Honorarordnung).
- (3) Das Schiedsgericht teilt den Parteien und der TENOS AG die Beendigung des Schiedsgerichtsverfahrens mit.

§ 24

Akten und Unterlagen

Nach Abschluss des Verfahrens sind die Akten für die Dauer von zwei Jahren von der TENOS AG im Auftrag des Schiedsgerichts aufzubewahren.

§ 25

Beteiligung der TENOS AG

Das Schiedsgericht darf sich zur Vornahme der ihm obliegenden Handlungen der Hilfe der TENOS AG bedienen. Das gilt insbesondere für die Vornahme von Zustellungen, die organisatorische Durchführung des Verfahrens, des Schriftverkehrs und der Aktenführung.

Eine Einflussnahme der TENOS AG auf die Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts ist unzulässig.

VERGLEICH

§ 26

Vergleich (Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut)

- (1) Die Parteien können vor dem Schiedsgericht in jeder Phase des Verfahrens einen Vergleich schließen. Der Vergleich ist auf Antrag einer Partei als Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut vom Schiedsgericht zu protokollieren und schriftlich abzufassen.
- (2) Jede der Parteien kann die TENOS AG beauftragen, die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut beim zuständigen Gericht oder bei einem Notar (§ 1053 Abs. 4 ZPO) zu beantragen. Die TENOS AG darf zu diesem Zweck im Auftrag und für Rechnung der Parteien einen bei dem zuständigen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt beauftragen, soweit dies erforderlich ist.

WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 27

Widerklage

Auf die Erhebung einer Widerklage im Schiedsgerichtsverfahren findet diese Schiedsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 28

Zuständigkeiten

Handlungen, die nach dieser Schiedsgerichtsordnung der TENOS AG obliegen, werden von dem Vorstand der TENOS AG oder der von diesem dazu bestimmten Person vorgenommen.

§ 29

Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens

Die Kosten eines Schiedsgerichtsverfahrens auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung der TENOS AG ergeben sich aus der Honorarordnung der TENOS AG, die Bestandteil dieser Schiedsgerichtsordnung und ihr als Anlage beigefügt ist.

Honorarordnung der TENOS AG

Für die Organisation und die Durchführung von Schiedsverfahren auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung der TENOS AG fallen Kosten (Honorare, Auslagen- und Aufwendungsersatz) nach Maßgabe dieser Honorarordnung an.

§ 1

Kosten des Schiedsverfahrens, Vorschuss

- (1) Die TENOS AG erhält als Honorar für die Durchführung eines Schiedsverfahrens
 - bei Ernennung nur eines Schiedsrichters vier Gebühren gemäß § 11 BRAGO, mindestens jedoch 1.785,- Euro, zzgl. MwSt.
 - bei Ernennung von zwei Schiedsrichtern sieben Gebühren gemäß § 11 BRAGO, mindestens jedoch 3.130,- Euro, zzgl. MwSt.
 - bei Ernennung von mehr als zwei Schiedsrichtern pro Schiedsrichter drei Gebühren gemäß § 11 BRAGO, mindestens jedoch 4.025,- Euro, zzgl. MwSt.

Den Wert des Streitgegenstandes bestimmt das Schiedsgericht gem. §§ 315 ff. BGB.

- (2) Mit dem Honorar nach Abs. 1 werden die Tätigkeiten der Schiedsrichter und der TENOS AG abgegolten. Auslagen und erforderliche Aufwendungen der Schiedsrichter, des Schiedsgerichts und der TENOS AG sind zuzüglich zum Honorar zu erstatten.
- (3) Die Parteien haften für die Kosten (Honorare, Auslagen- und Aufwendungsersatz) des Verfahrens als Gesamtschuldner.
- (4) Die TENOS AG kann einen Vorschuss in Höhe der gesamten zu erwartenden Kosten verlangen. Das Tätigwerden kann von der Einzahlung des Vorschusses abhängig gemacht werden. Dies gilt auch, soweit während des Verfahrens zusätzliche Kosten entstehen, die von dem bereits eingezahlten Vorschuss nicht gedeckt sind.

Jede der Parteien ist berechtigt, den Kostenvorschuss zu erbringen. Wird der Kostenvorschuss nach zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist eingezahlt, kann die TENOS AG das Verfahren für beendet erklären. Nach Konstituierung des Schiedsgerichts steht das Recht zur Erklärung der Beendigung des Verfahrens ausschließlich dem Schiedsgericht zu.

Im Falle der Beendigungserklärung bleibt die Schiedsvereinbarung bestehen. Die Parteien bleiben berechtigt, die TENOS AG erneut mit der Organisation ihres Schiedsverfahrens zu beauftragen.

§ 2

Minderung des Honorars

Endet das Schiedsverfahren mit einer Einigung der Parteien oder verzichten die Parteien übereinstimmend auf eine schriftliche Begründung des Schiedsspruchs, so mindert sich der Honoraranspruch der TENOS AG um 20%. Endet das Verfahren vor der Durchführung einer mündlichen (Vor-) Verhandlung, so mindert sich der Honoraranspruch der TENOS AG um weitere 10%. In diesen Fällen kann das Honorar der TENOS AG auch unter den Mindestsatz des § 1 Abs. 1 fallen.

§ 3

Kosten im Falle der Anrufung eines Oberschiedsgerichts

- (1) Wird auf Antrag einer der Parteien ein Oberschiedsgericht gebildet und hebt das Oberschiedsgericht den Schiedsspruch auf, entfällt der Anspruch der TENOS AG auf Honorarzahung für das Ausgangsverfahren. Auch für die Durchführung des Oberschiedsgerichtsverfahrens entstehen dann keine Ansprüche der TENOS AG auf Honorarzahung. Das Ausgangsverfahren und das Oberschiedsgerichtsverfahren sind für die Parteien insoweit kostenfrei. Der TENOS AG steht nur ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen und erforderlichen Aufwendungen zu.

Wird das Verfahren von dem Oberschiedsgericht an das Ausgangsschiedsgericht oder an ein anderes Schiedsgericht zurückverwiesen und endet das Verfahren daraufhin mit dem Erlass eines Schiedsspruchs, erhebt die TENOS AG für die Durchführung dieses Verfahrens Kosten nach Maßgabe des § 1.

- (2) Wird auf Antrag einer der Parteien ein Oberschiedsgericht gebildet und bestätigt das Oberschiedsgericht den Schiedsspruch, erhebt die TENOS AG zusätzlich zu den Kosten des Ausgangsverfahrens für die Durchführung des Oberschiedsgerichtsverfahrens Kosten in entsprechender Anwendung des § 1.

§ 4

Kosten im Falle der Ablehnung eines Schiedsrichters

Lehnen die Parteien einen Schiedsrichter übereinstimmend ab, ohne dass ein Ablehnungsgrund i.S. von § 1036 ZPO oder ein sonstiger wichtiger Grund in der Person des Schiedsrichters vorliegt, so erhöht sich das Honorar der TENOS AG um einen Betrag in Höhe von 15% des Honorars nach § 1 Abs. 1 der Honorarordnung. § 2 der Honorarordnung findet insoweit keine Anwendung. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und Auslagen des abgelehnten Schiedsrichters bleibt unberührt.

§ 5

Kosten im Falle der Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters

- (1) Im Falle der Beauftragung eines Gemeinsamen Vertreters (§ 8 der Schiedsgerichtsordnung) erhebt die TENOS AG gegenüber den Parteien für dessen Tätigwerden ein zusätzliches Honorar nach Maßgabe der BRAGO.
- (2) Mit dem Honorar nach Abs. 1 werden die Tätigkeiten des Gemeinsamen Vertreters abgegolten. Auslagen und erforderliche Aufwendungen des Gemeinsamen Vertreters sind zuzüglich zum Honorar zu erstatten.

§ 6

Abweichende Vereinbarungen

Die TENOS AG kann mit den Parteien eines Schiedsgerichtsverfahrens von dieser Honorarordnung abweichende Vereinbarungen treffen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 7

Schiedsgerichtsordnung

Diese Honorarordnung ist Bestandteil der Schiedsgerichtsordnung der TENOS AG.